

## **Geplante Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes** (Stand 4. Juli 2018)

Der Ausbau ganztägiger Schulformen (GTS) ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Ausbau der GTS ist im Regierungsprogramm als klare Zielsetzung formuliert.

Die Umsetzung einer weiteren Zielsetzung des Regierungsprogramms wird nunmehr durch die **Reparatur des im Jahr 2016 beschlossenen Bildungsinvestitionsgesetzes** mit seinem komplexen Fördermechanismus in Angriff genommen. Damit wird der bedarfsgerechte Ausbau der ganztägigen Schul- und Betreuungsformen unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit sichergestellt.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird in einen engen Dialog mit den entsprechenden Stakeholdern treten, um anhand folgender **Eckpunkte die Abänderung des Bildungsinvestitionsgesetzes im Herbst 2018** zu veranlassen:

- **Vereinfachung des Fördermechanismus** zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand und Nutzung von Synergien mit den bestehenden Fördersystemen der Länder.
- **Bedarfsgerechte Anknüpfung an die auslaufenden Art. 15a B-VG Vereinbarungen für Projekte aus 2017/2018 – 2018/2019.** Der fließende Übergang der Förderschienen aus den 15a-Verträgen und dem BIG soll die optimale Ausschöpfung aller Fördermittel durch die Schulerhalter ermöglichen und im Sinne einer zielgerichteten Anschubfinanzierung einen Beitrag zur Gewährleistung eines nachhaltigen Ausbaus ganztägiger Schulformen leisten. Zweckzuschüsse bzw. **Förderungen aus dem BIG** können nach dem Auslaufen der 15a-Vereinbarungen **ab dem Schuljahr 2019/2020** abgerufen werden
- Die Verlängerung des Förderzeitraums sichert die **zeitliche Flexibilität für die Länder und Gemeinden.**

Mit der Novelle des BIG vom Mai 2018 (BGBl. I Nr. 26/2018 vom 15. Mai 2018) wurde die Verteilung der Mittel der Jahre 2023-2032 auf die einzelnen Kalenderjahre auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dies wird nun gemeinsam mit den vorgesehenen oben genannten Abänderungen bereits im Herbst 2018 vorgenommen. Dadurch ergibt sich über die gesamte Laufzeit des BIG eine Planungssicherheit für die Gemeinden.

Erste Förderungen bzw. Zweckzuschüsse aus dem BIG können für das Schuljahr 2019/2020 zum Ende des Unterrichtsjahres im Sommer 2020 beantragt werden. Aktualisierte Richtlinien, Online-Rechenmodelle und die erforderlichen Formulare werden nach Abschluss des parlamentarischen Prozesses erarbeitet und auf der Homepage des BMBWF zur Verfügung gestellt.

Der am 4.7.2018 beschlossene Ministerratsvortrag (siehe im Download) erlaubt ein Nachbessern des Bildungsinvestitionsprogrammes und garantiert somit die Umsetzung des Regierungsprogramms. Die Möglichkeit der Unterstützung des Ausbaus der ganztägigen Schulformen ist weiterhin sichergestellt.